

# Maßnahmenkatalog - Freiw. Vereinbarungen

Information 01/2023

Hess. Oldendorf, 09.03.2023

Mit diesem Rundschreiben erhalten Sie Informationen zu den Freiwilligen Vereinbarungen, die wir in diesem Jahr anbieten. Am Maßnahmenkatalog haben sich mit Ausnahme der FV I.I (*N-Reduzierung Stemmer Berg/Deister-Nordhang*) keine wesentlichen Änderungen ergeben. Die Vereinbarung **FV I.I** kann auf Flächen im Einzugsgebiet Landringhausen nicht mehr angeboten werden, da das Gebiet seit dem 31.01. als nitratsensibles Gebiet definiert wurde. Damit entfallen ca. 80 % der Zielflächen aus der Vereinbarung zur N-Reduzierung. Weiterhin entfällt in Zusammenhang mit der neuen GAP-Reform die Greening-Auflage. Eine hieraus entstehende Doppelförderung (Abzug vom Grundbetrag) muss nun nicht mehr erfolgen (z.B. **FV III grundw. Bewirtschaftung mit erfolgsorientierter Ausgleichszahlung**). In der GAP 2023 werden einige Regelungen zu Stilllegungsflächen und den Abstandsaufgaben am Gewässer definiert (GLÖTZ 4 & Ökoregelung 1). In Bezug auf die Vereinbarung I.F2 (a) *Stilllegung* & b) *Gewässerrandstreifen*) kommt es zu Teilüberschneidungen. Inwiefern es zu Abzügen oder zum Teilnahmeausschluss kommen kann, ist schlussendlich noch nicht geklärt. Deshalb behalten wir uns eine Prüfung und Anpassung der derzeitigen Verträge zu einem späteren Zeitpunkt vor.

Sollten Sie Interesse an einer Vereinbarung haben, melden Sie sich **frühzeitig** bei uns im Büro unter 05152/69838-0 oder füllen die beigefügte Tabelle im Anhang aus. Nach der Rückmeldung bzw. dem Zusenden der Tabelle werden wir Ihnen dann entsprechende Antragsformulare zukommen lassen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die in der Kooperationssitzung vom 01.02.2023 beschlossenen aktuellen Ausgleichsbeträge der Freiwilligen Vereinbarungen. Zur Übersicht folgt eine Kurzbeschreibung der angebotenen Maßnahmen 2023 der Kooperation Deistervorland. Anzumerken ist, dass die Bewirtschaftungsaufgaben nur im Auszahlungsantrag einer Vereinbarung vollständig beschrieben werden. Darüber hinaus ist die Dokumentation einer durchgeführten Maßnahme/Vereinbarung über eine Schlagkartei als Nachweispflicht bei uns einzureichen.

Tab. 1: Ausgleichsbeträge der Freiwilligen Vereinbarungen 2023

Trinkwasserschutzmaßnahme (WD: Wirtschaftsdünger)	Maximaler Fördersatz €/ha	Ausgleichsbetrag 2020 €/ha	Ausgleichsbetrag 2021 €/ha	Ausgleichsbetrag 2022 €/ha	Ausgleichsbetrag 2023 €/ha
I.A Zeitliche Beschränkung der Aufbringung tierischer WD	13	-	-	-	-
I.B Verzicht auf den Einsatz tierischer WD in der Schutzzone II	584	96	96	109	109
I.C Gewässerschonende Aufbringung von WD (Beschränkung auf Schleppschuhverteiler und Injektoren)	66	48	48	48	48
I.D Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen	87	60	60	79	79
I.E Aktive Begrünung (Zwischenfruchtanbau)	249	-	-	-	-
I.E Aktive Begrünung (Zwischenfruchtanbau ohne Andüngung)	249	-	-	-	-
I.F2 Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung – Gewässerrandstreifen	1.185	840 / 590	840 / 590	840 / 590	840
I.F2 Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung - Brache	1.185	750 / 500 / 150	750 / 500 / 150	750 / 500 / 150	750
I.H Umbruchlose Grünlanderneuerung	97	-	-	-	-
I.I Reduzierte N-Düngung Stemmer Berg, Deister Nordhang	280	280	280	225	225
I.J Reduzierte Bodenbearbeitung (Mulchsaat zu Zuckerrüben bzw. Mais)	104	60	-	-	-
I.J Reduzierte Bodenbearbeitung (Mulchsaat zu Wintergetreide, reduzierte Bodenbearbeitung nach Raps)	104	104	-	-	-
I.L gewässerschonender Pflanzenschutz EK	64	15	15	15	15
I.L gewässerschonender Pflanzenschutz - Hacke	64	64	64	64	64
II Umwandlung v. Acker in extensives Grünland/extensives Feldgras (Ökobetrieb)	773	750 (150)	750 (150)	750 (150)	750
III Grundwasserschonende Bewirtschaftung erfolgsorientiert	589	175/125/75	140 / 90 / 0	140 / 90 / 0	140 / 90 / 0

## Detailübersicht der Trinkwasserschutzmaßnahmen

Trinkwasserschutzmaßnahme	Auszug der Bewirtschaftungsaufgaben
<b>Aufbringungsverzicht für Wirtschaftsdünger (I.B)</b> <i>nur Schutzzone II</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verzicht auf die Aufbringung organischer Wirtschaftsdünger vom 01.01. bis 31.12. des Jahres auf Flächen der Schutzzone II.</li> </ul> <p><b>Entschädigungssatz: 109,- €/ha und Jahr</b></p>
<b>Gewässerschonende Verteiltechnik (I.C)</b> <i>alle Flächen</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausbringung von flüssigem Gärrest oder Gülle in der Zeit vom 01.02. bis 15.07.</li> <li>Gärrest- oder Gülleaufbringung nur bei Einsatz eines Schleppschuhverteilers bzw. eines Injektors (also Verfahren mit direkter Einarbeitung in den Boden) und bis max. 30 m<sup>3</sup>/ha bzw. mit einer maximalen Gesamt-N-Gabe von 170 kg N/ha.</li> </ul> <p><b>Entschädigungssatz: 48,- €/ha und Jahr</b></p>
<b>N<sub>min</sub>- Untersuchung (I.D)</b> <i>nur in Verbindung mit der Maßnahme III</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nur in Verbindung mit der Maßnahme III. Grundwasserschonende Bewirtschaftung von Ackerflächen mit erfolgsorientierter Auszahlung (Zwischenfrucht).</li> <li>Durchführung einer N<sub>min</sub>-Analyse durch die Gewässerschutzberatung (Geries Ingenieure GmbH).</li> <li>Der Bewirtschafter verpflichtet sich zur Übernahme der Probenahme- und Laborkosten in Vorleistung zu gehen. Liegt der Gewässerschutzberatung eine Abtretungserklärung des Bewirtschafters vor, wird der Ausgleichsbetrag von der Gewässerschutzberatung beim Wasserverband Garbsen-Neustadt geltend gemacht. In diesem Fall entstehen dem Bewirtschafter keine weiteren Kosten. Liegt keine Abtretungserklärung des Bewirtschafters vor, werden die Kosten für die Probenahme und das Labor von der Gewässerschutzberatung dem Landwirt in Rechnung gestellt.</li> <li>Die Ergebnisübermittlung erfolgt über die Gewässerschutzberatung.</li> </ul> <p><b>Entschädigungssatz: 79,- €/Probe</b></p>
<b>Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung (I.F2)</b> <b>a) Stilllegung</b> <i>alle Flächen</i> <b>b) Gewässerrandstreifen</b> <i>nur auf Flächen an Oberflächengewässern</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verzicht auf den Anbau bestimmter örtlich festzulegender Kulturen bzw. Produktionsverfahren.</li> <li>Bei Aussaat einer Saatgutmischung mit mindestens 50 % winterharten Arten bis zum 15.05. des Jahres oder dauerhaft.</li> <li>Keine Stickstoffdüngung und keine Herbizidmaßnahmen auf der Fläche.</li> </ul> <p><b>a) Stilllegung - alle Flächen</b>  <b>Entschädigungssatz: 750,00 €/ha*</b>  <i>(möglicher Abzug bei Teilnahme an Ökoregelung 1 → GAP 2023)</i></p> <p><b>b) Gewässerrandstreifen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Nur auf Flächen mit direkter Schlaggrenze zu folgenden Oberflächengewässern: Allerbach, Bullerbach, Haferriede, Kirchdorfer Mühlbach, Kirchwehrener Landwehr, Levester Bach, Levester Bruchgraben, Lohnder Bach, Möseke, Reitbach, Reitwiesengraben, Schleifbach, Stockbach, Südaue.</li> <li>Flächenbreite des Gewässerrandstreifens von mindestens sechs bis höchstens 18 Metern.</li> </ul> <p><b>Entschädigungssatz: 840,00 €/ha*</b>  <i>(möglicher Abzug bei Teilnahme an Ökoregelung 1 → GAP 2023)</i></p>
<b>Gewässerschonender Pflanzenschutz (I.L)</b> <b>Mechanische Unkrautbekämpfung</b> <i>nur auf ZR-, MA- oder Getreideflächen</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verzicht auf Anwendung eines bestimmten nachweislich problematischen Produktes; hier keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit mindestens einem der nachfolgenden Wirkstoffe: <ul style="list-style-type: none"> <li>Lenacil im Zuckerrübenanbau (ZR)</li> <li>Metolachlor im Maisanbau (MA)</li> <li>Mecoprop im Getreideanbau</li> </ul> </li> <li>Mindestens eine flächige Bearbeitung zur Unkrautregulierung über eine mechanische Bodenbearbeitung (Hacke/Striegel).</li> </ul> <p><b>Entschädigungssatz: 64,00 €/ha*</b>  <i>(möglicher Abzug bei Teilnahme an Ökoregelung 6 → GAP 2023)</i></p>

Trinkwasserschutz- maßnahme	Auszug der Bewirtschaftungsauflagen
--------------------------------	-------------------------------------

Gewässerschonender Pflanzenschutz (I.L)  
**nur Getreideflächen im WSG Eckerde**

- Verzicht auf die Anwendung eines der nachweislich problematischen Produkte; hier keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit mindestens einem der nachfolgenden Wirkstoffe: Wirkstoffe: Mecoprop; MCPA; Dichlorprop; 2,4D  
Maßnahme ist nicht mit mechanischer Unkrautbekämpfung kombinierbar.  
**Entschädigungssatz: 15,00 €/ha**

**Red. N-Düngung (I.I)**  
auf Zielflächen  
(z.B. Stemmer Berg, flachgründige Standorte)

- Der Bewirtschafter verpflichtet sich, zu den landwirtschaftlich angebauten Kulturen die in folgender Tabelle genannten Höchstgrenzen an Stickstoff nicht zu überschreiten:  
*Tab. 2: Höchstzulässige Stickstoffmengen pro Hektar und Jahr für landwirtschaftliche Kulturen in den Wasserschutzgebieten der Kooperation Trinkwasserschutz Deistervorland (Stickstoffreduzierung auf Zielflächen (z.B. Stemmer Berg, Deister-Nordhang - flachgründige Standorte vom 01.01.2019 – 31.12.2023)*

**nur wenn Fläche nicht im „roten Gebiet“ liegt**

Kultur		Höchstzulässige Stickstoffmenge kg N/ha im Jahr
Winterweizen / Sommerweizen	WW / SW	<b>160 / 140</b>
Wintergerste / Sommergerste	WG / SG	<b>135 / 95</b>
Hafer	HA	<b>60</b>
Winterraps	RA	<b>110 (150)</b>
Winterroggen	WR	<b>100</b>
Triticale	TR	<b>135</b>
Zuckerrübe	ZR	<b>110</b>
Mais	MA	<b>130</b>

**Entschädigungssatz: 225,00 €/ha**

**Grundwasserschonende Bewirtschaftung von Ackerflächen mit erfolgsorientierter Ausgleichszahlung (III)**  
(Herbst-N<sub>min</sub> nach Zwischenfruchtanbau)  
Entschädigungssatz:  
140,- €/ha bzw. 90,- €/ha

- Der Anbau einer Zwischenfrucht ist vorgeschrieben.
- Durch pflanzenbauliche Maßnahmen wie z.B. Aussattermin und Reduzierung der Bodenbearbeitung, aber auch der Düngung muss auf den u. g. Flächen ein Herbst-N<sub>min</sub>-Gehalt (0-50 cm, nur NO<sub>3</sub>) von max. 19 / 20 - 38 / 39 kg N<sub>min</sub>/ha eingehalten werden. Die Probenahme aller zu beprobenden Flächen erfolgt um den 10.11. eines Jahres oder mit einsetzender Sickerwasserspende.
- Sollte der Herbst-N<sub>min</sub>-Wert wesentlich von dem Mittelwert der zwei vorrausgehenden Probejahre (Herbst 2021 und 2022 mit einem Mittelwert von 28 kg N<sub>min</sub>/ha) abweichen, so kann eine Korrektur der einzuhaltenden Werte erfolgen. Nach Ackerbohnen- und Erbsenanbau werden die einzuhaltenden Werte um 20 kg N<sub>min</sub>/ha erhöht.
- Rechtsverbindliche Anerkennung des gemessenen N<sub>min</sub>-Wertes.
- Es werden mindestens 50 % der Vertragsflächen beprobt; das Ergebnis wird als Mittelwert auf alle Vertragsflächen umgelegt. Die Probenahme erfolgt ausschließlich über die Gewässerschutzberatung mit einem PKW und einer hydraulischen Bohrvorrichtung auf einem PKW-Anhänger bis 50 cm Tiefe.
- Die Kosten der Probenahme können über die Maßnahme I.D Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen ausgeglichen werden.
- Dokumentation in einer Schlagkartei.

**Entschädigungssatz:** ≤ 19 kg N<sub>min</sub>/ha    140,- €/ha und Jahr  
 20 - 38 kg N<sub>min</sub>/ha    90,- €/ha und Jahr  
 ≥ 39 kg N<sub>min</sub>/ha    0,- €/ha und Jahr

## Ihre Ansprechpartner



**Jan Dirk Dohrendorf**

Fon: 05152-6983821  
 Fax: 05152-6983811  
 Mobil: 0170-4543507  
 dohrendorf@geries.de



**Friedrich Wilhelm Reese**

Fon: 05152-6983815  
 Fax: 05152-6983811  
 Mobil: 0151-52032813  
 reese@geries.de



**Roland Bruns  
 BR Deister-Leine**

Fon: 05108-926778  
 Fax: 05108-926779  
 Mobil: 0172-5124482  
 br-deister-leine.brunst@t-online.de

**Kooperation Deistervorland Maßnahmen 2023**  
**Mögliche Freiwillige Vereinbarungen mit Angabe von zutreffenden Flächen**

Name, Vorname:

Ort:

EU-Reg.Nr.

lfd. Nr.	FV Code	Trinkwasserschutzmaßnahme (WD: Wirtschaftsdünger)	Ausgleichsbetrag 2023 (€/ha oder Schlag)	Angabe der Schläge, auf der die Maßnahme erfolgen soll: (Aufzählung der GFN-Schlagnummer aus Ihrem Andi-Antrag) Eintragung z.B. 3, 22
1	I.B	Verzicht auf den Einsatz tierischer WD in der Schutzzone II	109	
2	I.C	Gewässerschonende Aufbringung von WD (Beschränkung auf Schleppschuhverteiler und Injektoren)	48	
3	I.D	Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen	79	
4	I.F2	Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung - Gewässerrandstreifen	840 *	
5	I.F2	Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung - Brache	750 *	
6	I.I	Reduzierte H-Düngung Stemmer Berg, Deister Nordhang	225	
7	I.L	Gewässerschonender Pflanzenschutz EK	15	
		Gewässerschonender Pflanzenschutz (Hacke/Striegel)	64*	
8	II	Umwandlung v. Acker in extensives Grünland / extensives Feldgras	750	
9	III	Grundwasserschonende Bewirtschaftung mit erfolgsorientierter Auszahlung	140/90/0	

\* (möglicher Abzug vom Grundbetrag durch die Teilnahme an den Ökoregelungen der GAP 2023)